

dings der Paragraph einer nochmaligen Prüfung der Deputation zu unterliegen haben, und in so fern bin ich mit dem Vorschlage, die Fassung der Deputation zu diesem Behufe zurückzugeben, meinerseits einverstanden.

Bürgermeister Gottschald: Wenn die Sache sich so gestalten sollte, wie der Herr Staatsminister äußerte, so wird zwischen Land- und Stadtgemeinde eine große Disparität entstehen. Es soll nach seiner Meinung einzelnen Mitgliedern der Gemeinde freistehen, auf die Wahl eines Schiedsmanns einen Antrag zu stellen, und der Gemeinderath darüber Beschluß fassen. Wenn dagegen in den Städten von einem Einzelnen ein Antrag an die Stadtverordneten gelangte, so würde den Stadtverordneten nicht allein das Recht zustehen, zu beschließen, daß ein Schiedsman gewählt werden solle, sondern sie würden das Einverständnis des Stadtraths einholen müssen. In dem vorhergehenden §. 5 ist von der Leitung der Wahl die Rede, je nachdem die Gemeinde für sich oder mit einer andern Gemeinde wählen will, und im §. 6, wie ihn die Deputation vorschlägt, heißt es: „In dem unter 1 §. 5 bemerkten Falle haben die Wahlcorporationen, wenn sie zufolge eines ordnungsmäßig gefaßten Beschlusses zur Wahl eines Schiedsmanns verschreiten wollen, solches der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen.“ Ich denke mir nun den Fall. In einer Stadt, wo bloß Stadtverordnete bestehen, wird beschlossen, daß ein Schiedsman gewählt werden soll, das Einverständnis mit dem Rathe vorausgesetzt. Nach der Fassung der Deputation müßte das Stadtverordnetencollegium erst den Stadtrath angehen, um eine Wahl veranstalten zu dürfen; wenn die Stadtverordneten aber die Zustimmung des Stadtraths haben, so muß es ihnen doch sofort in der ersten besten Sitzung freistehen, die Wahl vorzunehmen. Anders ist es, wenn es eine Stadt betrifft, wo ein Bürgerausschuß besteht. Da tritt ein anderes Verhältniß ein. Der Bürgerausschuß kann sich nur versammeln, wenn eine Aufforderung des Stadtraths an den Vorsitzenden der Stadtverordneten deshalb ergeht. Da würde es nöthig sein, den Stadtrath anzugehen, wenn die Wahl eines Schiedsmanns von den Stadtverordneten beschlossen worden, daß Einleitung getroffen werde, daß der Bürgerausschuß zur Wahl des Schiedsmanns sich versammle. Ich habe nur diese Punkte hervorgehoben, um darzulegen, wie nothwendig es sei, daß die Sache an die Deputation zurückgelange.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn der Herr Bürgermeister Gottschald fand, daß die Einwohner der Städte sonach ein geringeres Recht hätten, als die Einwohner auf dem Lande, so liegt es in der Natur der Sache. Nach der Städteordnung wird eine Stadtgemeinde nicht nur durch die Stadtverordneten allein, sondern zugleich in Verbindung mit dem Stadtrathe, der auch aus der Wahl der Gemeinde hervorgeht, vertreten, und der Beschluß der Stadtverordneten bedarf daher des Beitritts des Stadtraths. Auf dem Lande besteht dies nicht. Nach der Landgemeindeordnung ist der Beschluß des Gemeinderaths in Gemeindefachen von dem Beitritte einer andern Behörde nicht abhängig. Das liegt in der Verfassung, das ist nicht abzuändern. Derselbe sagte ferner, man wüßte nicht, warum erst eine Auffor-

derung zur Wahl durch den Stadtrath erfolgen solle, wenn Stadtverordnete und Stadtrath einig wären, es könnten die Stadtverordneten sofort wählen. Wenn sie über die Frage einig sind, ob das Schiedsmannsinstitut eingeführt werden solle, wenn sie über die weitere Frage einig sind: wie viele und wie sind die Bezirke zu bilden? so wird die Wahl sofort erfolgen können. Da denke ich mir die Sache so. Die Stadtverordneten bringen den Antrag an den Stadtrath und sagen: Wir finden es zweckmäßig, das Schiedsmannsinstitut einzuführen; wir glauben, daß die und die Bezirke mit den und den Grenzen gebildet werden können, oder wir glauben, daß mit einem Schiedsmanne auszureichen ist. Ist der Stadtrath einverstanden, so wird er die Stadtverordneten mit der Erklärung des Einverständnisses zugleich auffordern, die Wahl vorzunehmen.

Bürgermeister Gottschald: Was ich bemerkt habe, ging nicht sowohl gegen den Regierungsentwurf, als gegen den Vorschlag der Deputation zu §. 6. Da kann man einen Widerspruch finden mit dem, was in der Wirklichkeit besteht. Deshalb habe ich es zur Sprache gebracht.

Referent v. Welck: Ich wollte mir erlauben, nochmals auf den wesentlichen Unterschied der drei Momente aufmerksam zu machen, um die es sich handelt, auf den Antrag zur Wahl, auf den Beschluß zur vorzunehmenden Wahl und auf die Ausführung der Wahl selbst. Ich wünsche, daß die Herren, welche sich für die Zurückweisung des Paragraphen an die Deputation erklärt haben, einzelne Fälle aufstellten, wo ihnen eine Dunkelheit zu sein scheint, gestehe aber, daß ich keine finde. Ich will also die Fälle separiren nach den Städten und nach dem Verhältniß einer Landgemeinde. Nehmen wir ein Dorf an, so kann jeder einzelne Einwohner desselben auf den Wunsch geführt werden, daß ein Schiedsman für die Gemeinde gewählt werde. Er geht deshalb zum Gemeindevorstand, theilt ihm diesen Wunsch mit, und nach Maaßgabe der Vorschrift in der Landgemeindeordnung §. 46 wird sodann ein Beschluß gefaßt, ob die Wahl geschehen soll. Fällt der Beschluß bejahend aus, so ist von der im Gesetze angegebenen Wahlcorporation die Wahl auszuführen. In den Städten steht es jedem Einwohner zwar frei, die Wahl bei den Stadtverordneten zu beantragen, diese haben sich aber zu besprechen und mit dem Stadtrathe gemeinschaftlich Beschluß zu fassen, ob für die Stadt ein Schiedsman gewählt werden soll. Findet eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtrath und den Stadtverordneten statt, so giebt die Städteordnung Auskunft, wie es gehalten werden soll. Sind beide einig, so tritt die Wahlcorporation zusammen und die Wahl findet statt. Ich sehe nicht ein, was für eine Dunkelheit in dieser Beziehung stattfinden soll.

Secretair v. Biedermann: Ich gehöre nicht unter diejenigen, welche auf Rückgabe des Paragraphen an die Deputation angetragen haben, bin aber damit einverstanden und wollte nur auf einen Punkt aufmerksam machen, wo eine Aenderung der Fassung nothwendig ist. Es ist nicht genug unterschieden zwischen Städten, wo bloß Stadtverordnete, und Städten, wo Stadtverordnete und Bürgerausschuß neben einander bestehen.